

Az.: 3 E 41/15
4 L 465/14

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Erinnerungsführer -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Stadt Chemnitz
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Markt 1, 09111 Chemnitz

- Antragsgegnerin -

wegen

Ausländerrechts, Akteneinsicht
hier: Beschwerde gegen die Erinnerung des Kostenfestsetzungsbeschlusses

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer

am 30. Juli 2015

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 23. April 2015 - 4 L 465/14 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Antragsteller.

Gründe

- 1 Der Antragsteller wendet sich mit seiner Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts, mit dem das Verwaltungsgericht seine Erinnerung gegen die Festsetzung des Betrags der vom Antragsgegner zu erstattenden Kosten durch die Urkundsbeamtin des Gerichts des ersten Rechtszugs (Kostenfestsetzungsbeschluss) zurückgewiesen hat (§ 164, 165, 151 VwGO).
- 2 Hierüber entscheidet der Senat mangels einer spezialgesetzlichen Zuweisung an den Einzelrichter nach § 9 Abs. 3 Satz 1 VwGO in der Besetzung von drei Richtern (NdsOVG, Beschl. v. 20. April 2015 - 12 OA 197/14 -, juris Rn. 5; OVG NRW, Beschl. v. 25. November 2011 1 E 32/11 -, juris Rn. 1; BayVGH, Beschl. v. 19. Januar 2007 - 24 C 06.2426 -, juris Rn. 19). Insbesondere greifen nicht jene Vorschriften ein, die bei Kosten- und Streitwertbeschwerden eine Beschwerdeentscheidung des Rechtsmittelgerichts durch eines seiner Mitglieder als Einzelrichter vorsehen, wenn die angefochtene Entscheidung von einem Rechtspfleger oder - wie hier - von einem Einzelrichter erlassen wurde (vgl. § 66 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 GKG; § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG i. V. m. § 66 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 GKG; § 33 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 RVG; § 56 Abs. 2 Satz 1 RVG i. V. m. § 33 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 RVG).
- 3 Die nach § 165, § 146 Abs. 3, § 147 VwGO statthafte Beschwerde ist unbegründet.

- 4 Das Verwaltungsgericht hat in seinem Beschluss unter Verweis auf die Begründung des Kostenfestsetzungsbeschlusses der Urkundsbeamtin die Auffassung vertreten, der Bevollmächtigte des Antragstellers habe keinen Anspruch auf die Festsetzung einer Erledigungsgebühr nach Nr. 1002 der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG (Vergütungsverzeichnis - RVG VV). Die Festsetzung dieser Gebühr sei nur gerechtfertigt, wenn die Mitwirkung nicht rein auf die Verfahrensförderung, sondern vielmehr auf den besonderen Erfolg einer Erledigung der Sache ohne förmliche Entscheidung gerichtet sei. Dies sei hier nicht der Fall. Der Antragsteller habe begehrt, die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm vollständige Akteneinsicht durch Übersendung der Verwaltungsvorgänge an seinen Prozessbevollmächtigten zu gewähren. Das Verwaltungsgericht habe die Verwaltungsvorgänge sodann beim Antragsgegner angefordert und sie dem Prozessbevollmächtigten zur Einsichtnahme übersandt, womit sich das Begehren des Antragstellers im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes erledigt habe. Eine über die Verfahrensförderung hinausgehende besondere Mitwirkung an der Erledigung der Sache sei weder in seiner Anregung zu erkennen, die Akten beizuziehen und ihm Akteneinsicht zu gewähren, noch in seiner Aufforderung, die Beklagte möge sich zur Vollständigkeit der dem Verwaltungsgericht überlassenen Verwaltungsvorgänge erklären. Die Beiziehung der Verwaltungsvorgänge habe für das Verwaltungsgericht vielmehr ohnehin nahe gelegen. Eines Hinweises des Bevollmächtigten des Antragstellers hätte es nicht bedurft.
- 5 Zur Begründung seiner Beschwerde trägt der Antragsteller vor, die Voraussetzungen für die Festsetzung einer Erledigungsgebühr gemäß Nr. 1002 RVG VV lägen vor. Er habe bereits im Antragsschriftsatz vom 2. September 2014 darauf hingewiesen, dass durch die Gewährung von Akteneinsicht seitens des Verwaltungsgerichts zumindest teilweise Erledigung eintreten würde. Mit seinem Schriftsatz vom 23. September 2014 habe sein Rechtsanwalt gezielt darauf hingewirkt, dass sich die Antragsgegnerin zur Vollständigkeit der Verwaltungsvorgänge erkläre, um sodann gegebenenfalls das Verfahren für erledigt erklären zu können. Insbesondere dieser Schriftsatz stelle ein über die Verfahrensführung hinausgehendes Mitwirken seines Rechtsanwalts dar.
- 6 Das Beschwerdevorbringen rechtfertigt keine Änderung des angefochtenen Beschlusses. Dem Erinnerungsführer steht die geltend gemachte Erledigungsgebühr

nach Nr. 1002 RVG VV nicht zu. Danach entsteht die Erledigungsgebühr, wenn sich eine Rechtssache ganz oder teilweise nach Aufhebung oder Änderung des mit einem Rechtsbehelf angefochtenen Verwaltungsakts durch die anwaltliche Mitwirkung erledigt.

- 7 Ungeachtet der Frage, ob das eingestellte einstweilige Rechtsschutzverfahren nach § 123 Abs. 1 VwGO überhaupt als Rechtssache i. S. v. Nr. 1002 RVG VV zu qualifizieren, der Gebührentatbestand nach Nr. 1002 RVG VV also überhaupt anwendbar ist (vgl. Mayer, in: Mayer/Kroiß, Rechtsanwaltsgebührengesetz, 6. Aufl. 2013, RVG Nr. 1002 VV, Rn. 9), ist das Verwaltungsgericht jedenfalls zu Recht davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen für die Festsetzung einer Erledigungsgebühr nicht gegeben sind.
- 8 Denn jedenfalls fehlte es an einer über die bloße Verfahrensförderung hinausgehenden besonderen Mitwirkungshandlung. Dies setzt mehr als eine bloße Kausalität voraus. Erforderlich ist eine besondere, nicht nur unwesentliche und gerade auf die außergerichtliche Erledigung gerichtete Tätigkeit des Rechtsanwalts. Grund hierfür ist, dass die Erledigungsgebühr eine Erfolgsgebühr ist und sie mithin die Entlastung des Gerichts und das erfolgreiche anwaltliche Bemühen um eine möglichst weitgehende Herstellung des Rechtsfriedens ohne gerichtliche Sachentscheidung honoriert (NdsOVG, Beschl. v. 11. Juni 2007- 2 OA 433/07 -, juris Rn. 7; Mayer a. a. O. Rn. 17). Eine solche Mitwirkungshandlung vermag der Senat weder in der Anregung des Prozessbevollmächtigten im Antragsschriftsatz, die Verwaltungsvorgänge beizuziehen und ihm zur Akteneinsicht zu überlassen, noch in dessen Aufforderung, die Antragsgegnerin möge gegenüber dem Verwaltungsgericht erklären, dass die überlassenen Verwaltungsvorgänge vollständig sind, zu erkennen. Es lag für das Verwaltungsgericht vielmehr förmlich auf der Hand, die Verwaltungsvorgänge der Antragsgegnerin - wie regelmäßig üblich - beizuziehen und dem Prozessbevollmächtigten Akteneinsicht - in welcher Form auch immer - zu gewähren, um so selbst eine Erledigung des Rechtsstreits herbeizuführen. Hierzu hätte es keiner Hinweise des Prozessbevollmächtigten bedurft.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

- 10 Als Gerichtsgebühr fällt im Beschwerdeverfahren eine Festgebühr nach Ziff. 5502 der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz (GKG) in Höhe von 60,00 Euro an. Eine Gebührenfreiheit auch hinsichtlich des Beschwerdeverfahrens sieht der Gesetzgeber nicht vor.

gez.:
Groschupp

Döpelheuer

Tischer

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Ufer

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle